

Jugendblasorchester und Blasorchester Königsbrunn e. V.



Satzung

21. Januar 1979

Neufassung 28. März 2015

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins	3
§ 2	Vereinszweck und Gemeinnützigkeit.....	3
§ 3	Mitgliedschaft.....	3
§ 4	Organe des Vereins.....	4
§ 5	Mitgliederversammlung.....	4
§ 6	Vorstand.....	5
§ 7	Beirat.....	6
§ 8	Dirigent.....	6
§ 9	Revisoren.....	7
§ 10	Jugendordnung	7
§ 11	Auflösung des Vereins	7
§ 12	Inkrafttreten der Satzung	7

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Jugendblasorchester und Blasorchester Königsbrunn e. V.“ mit Sitz in 86343 Königsbrunn.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Musikverein hat die Aufgabe, gute Volks- und Blasmusik zu pflegen. Dieses Ziel verfolgt er zum einen durch aktive Kinder- und Jugendförderung, d. h. Ausbilden ihrer musikalischen und sozialen Fähigkeiten vor allem beim Musizieren in der Gemeinschaft. Zum andern ist der Verein bestrebt durch regelmäßige Musikproben und Konzerte allen aktiven Musikern eine Plattform für ihre musikalische Weiterentwicklung zu bieten. Der Verein bereichert das kulturelle Leben der Stadt Königsbrunn.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem zuständigen Finanzamt an.
- (4) Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können hauptamtliche Mitarbeiter (z. B. Musiklehrer) bestellt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein setzt sich zusammen aus:
 - a) aktiven Mitgliedern (Musiker die Unterricht haben und/oder in einem Orchester des Vereins mitspielen, Vorstand, Beirat)
 - b) passiven Mitgliedern (fördernden Mitgliedern)
 - c) Ehrenmitgliedern.
- (2) Mitglied des Vereins kann jedermann werden. Ehrenmitglied kann eine Person werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Die Voraussetzungen und die Ernennung werden in der Geschäftsordnung festgeschrieben.
- (3) Der Eintritt in den Verein erfolgt durch eine Beitrittserklärung, in der das neue Mitglied die Satzung und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten ausdrücklich anerkennt. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
- (4) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Ablehnungsgrund muss nicht bekannt gegeben werden.
- (5) Die Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und ab einem Alter von 14 Jahren dort Anträge zu stellen, abzustimmen und zu wählen. Mitglieder unter 14 Jahre haben das Recht an der Mitgliederversammlung als Zuhörer teilzunehmen.

- (6) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen; sie sind gehalten die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Erhaltung, Wartung und Pflege des Vereinseigentums, insbesondere der Trachten, der Instrumente, der Noten und sonstiger Vermögenswerte muss den Mitgliedern ein besonderes Anliegen sein.
Die aktiven Mitglieder haben die Pflicht, regelmäßig an den Proben teilzunehmen und an den eingegangenen Verpflichtungen unentgeltlich mitzuwirken. Unkosten können ersetzt werden.
- (7) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. In Härtefällen kann der Vorstand hinsichtlich der Beitragszahlung ausnahmsweise im Einzelfall eine Sonderregelung treffen.
- (8) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (9) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Beirat. Ausschlussgründe sind insbesondere schwere Verstöße gegen die Satzung. Dem Ausgeschlossenen steht das Beschwerderecht zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
- (10) Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand können diese Mitglieder ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann durch den Beirat erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.
- (11) Die Kündigung der Mitgliedschaft muss schriftlich erfolgen. Bereits entrichtete Beiträge verbleiben in der Vereinskasse. Vermögensrechtliche Ansprüche an den Verein bestehen nicht. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins außer etwaigen Sacheinlagen nichts aus dem Vermögen des Vereins erhalten.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand
- (3) der Beirat

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Vierteljahr statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Viertel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt. In diesem Falle ist die Mitgliederversammlung innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen.
- (2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe von Ort und Termin mindestens zwei Wochen vor der Versammlung einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlußfähig.
- (4) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

- (7) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands, des Dirigenten, des Schatzmeisters und der Revisoren
 - b) Genehmigung der Niederschriften sämtlicher Mitgliederversammlungen des abgelaufenen Geschäftsjahres
 - c) Entlastung der Beiratsmitglieder
 - d) soweit notwendig Neuwahl des Vorstands, des Beirats und der Revisoren
 - e) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Beiträgen
 - f) Satzungsänderungen
 - g) Entscheidung über gestellte Anträge
 - h) Entscheidung über die Auflösung des Vereins.

§ 6 Vorstand

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorstand und der 2. Vorstand. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Der 1. Vorstand und der 2. Vorstand bleiben solange im Amt, bis sie durch Neuwahl abgelöst werden oder zurücktreten.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl eines Nachfolgers im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, ist der Beirat berechtigt, für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied hinzuzuwählen, welches das Amt kommissarisch weiterführt.

Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder oder einem Drittel der aktiven Mitglieder (aktive Musiker, Beirat, Vorstand) muss für den Vorstand eine Neuwahl stattfinden. Das Verlangen auf Durchführung von Wahlen muss mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich angezeigt werden. Eine Begründung ist in dieser Anzeige nicht erforderlich.

Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

- (3) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes kann nicht mit dem Amt eines weiteren Beiratsmitgliedes in einer Person vereinigt werden.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Vertretung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (5) Regelungen für das Innenverhältnis
- a) Der Vorstand leitet die Sitzungen der Organe, sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse und ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Erledigung der laufenden Geschäfte.
 - b) Für die Wahrung von Fristen und Formen genügt die Abgabe der jeweiligen Meinungsäußerungen, Willenserklärungen, Anträge etc. an den 1. oder 2. Vorstand.
 - c) Für die Wahrnehmung der Aufgaben darf jeder Vorstand nur Verpflichtungen bis zu einem in der Geschäftsordnung festgelegten Wert eingehen. Bei Beträgen die diesen Wert übersteigen muß der Beirat mit einfacher Mehrheit darüber entscheiden.
 - d) Der Vorstand ist verpflichtet, über getroffene Verfügungen den Beirat in der folgenden Sitzung zu unterrichten.
- (6) Der 1. und 2. Vorstand haftet dem Verein gegenüber nur für Schäden, die vorsätzlich und/oder grob fahrlässig verursacht wurden. Der Verein stellt den 1. und den 2. Vorstand von Schadensersatzansprüchen Dritter frei, soweit diese nicht Schäden zum Gegenstand haben, die durch den 1. oder 2. Vorstand vorsätzlich und/oder grob fahrlässig verursacht wurden.

§ 7 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus dem 1. und 2. Vorstand, einem Kassenverwalter, einem Schriftführer und bis zu sieben weiteren Beisitzern.
- (2) Die Kassengeschäfte erledigt der Kassenverwalter. Er ist berechtigt Zahlungen für den Verein bis zu einem in der Geschäftsordnung festgelegten Wert im Einzelfall zu leisten. Höhere Beträge dürfen nur mit Zustimmung eines Vorstandes ausbezahlt werden.

Der Kassenverwalter muss Kassengeschäfte durch Aufzeichnungen im Kassenbuch und durch entsprechende Belege nachweisen. Im Verhinderungsfall übernimmt sein Stellvertreter seine Aufgaben.

Der Kassenverwalter fertigt auf den Schluss des Geschäftsjahres einen Kassenabschluss und Vermögensbericht an, welche durch die Revisoren geprüft werden und der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen sind.

- (3) Der Schriftführer des Vereins lädt schriftlich zu den Beiratssitzungen und Mitgliederversammlungen ein und führt Protokoll. Protokolle muss er gemeinsam mit dem 1. oder 2. Vorstand unterzeichnen. Er sorgt für die Verteilung der Ergebnisprotokolle an den Vorstand bzw. die Mitglieder. Des Weiteren ist er zuständig für die Mitgliederverwaltung.
- (4) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Die Aufgaben der Beisitzer bestehen insbesondere in der Jugendbetreuung, Öffentlichkeitsarbeit, Materialverwaltung, Notenverwaltung, Pflege der Vereinschronik und in der EDV- und Internet-Betreuung. Die Inhalte und die Verteilung der Aufgaben werden im Detail in der Geschäftsordnung geregelt.
- (6) Der Beirat beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Die Beschlüsse sind vom Schriftführer in einer Niederschrift festzuhalten.
- (7) Die Beiratsmitglieder, insbesondere der Vorstand und der Kassenverwalter erstatten der Mitgliederversammlung einen Bericht über ihre Tätigkeit im Vorjahr, und soweit möglich, über die Planung des laufenden Jahres.
- (8) Die Beiratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Jedes Beiratsmitglied bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl eines Nachfolgers im Amt.

Scheidet ein Beiratsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, ist der Beirat berechtigt, für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied hinzuzuwählen, welches das Amt kommissarisch weiterführt.

Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder oder einem Drittel der aktiven Mitglieder (aktive Musiker, Beirat, Vorstand) muss für den Beirat eine Neuwahl stattfinden. Das Verlangen auf Durchführung von Wahlen muss mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich angezeigt werden. Eine Begründung ist in dieser Anzeige nicht erforderlich.

Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

- (9) Das Amt eines Beiratsmitgliedes kann nicht dauerhaft mit dem Amt eines weiteren Beiratsmitgliedes in einer Person vereinigt werden.
- (10) Dem Beirat gehören, sofern in der Geschäftsordnung nicht anderst geregelt, die Dirigenten als beratendes Mitglied an.
- (11) Dem Beirat gehört, sofern in der Jugendordnung nicht anderst geregelt, der Jugendleiter als beratendes Mitglied an.
- (12) Weitere Details zur Aufgabe und Arbeitsweise des Beirats regelt die Geschäftsordnung.

§ 8 Dirigent

- (1) Der Dirigent ist künstlerischer Leiter des Orchesters und bestimmt den Ablauf der Probenphasen. Er ist gehalten, dem Vorstand seine Vorschläge bezüglich Programm und Besetzung zu unterbreiten. Der Dirigent hat bei den Entscheidungen des Vorstands

und des Beirats bezüglich künstlerischen Aspekten ein Veto-Recht.

- (2) Er wird vom Beirat gewählt und durch schriftlichen Vertrag angestellt.
- (3) Der Beirat kann für jedes Orchester bzw. für jede Musikgruppe einen eigenen Dirigenten verpflichten. Werden mehrere Dirigenten verpflichtet, kann der Beirat einen gesamtverantwortlichen Dirigenten (Chefdirigent) bestellen.
- (4) Der bzw. die Dirigenten erstatten der Mitgliederversammlung einen Bericht über ihre Tätigkeit im Vorjahr, und soweit möglich, über die Planung des laufenden Jahres.

§ 9 Revisoren

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren für eine Amtsdauer von 2 Jahren.
- (2) Die Revisoren überprüfen
 - a) den Jahresabschlussbericht des Kassen- und Vermögenverwalters und haben das Recht, jederzeit Kassenprüfungen vorzunehmen,
 - b) die Dokumentation der Geschäftsordnung, der Beschlüsse und die ordnungsgemäße Dokumentenverwaltung des Vorstands.
- (3) Die Revisoren führen die Entlastung des Beirats durch Beschluss der Mitgliederversammlung herbei.

§ 10 Jugendordnung

- (1) Alle Vereinsmitglieder im Alter bis 27 Jahren bilden die Vereinsjugend.
- (2) Die Vereinsjugend hat das Recht, sich selbst in Beachtung der Vorschriften zur Gemeinnützigkeit (§§ 51 - 68 AO) eine Jugendordnung zu geben, eigene Leitungs- und Vertretungsorgane, insbesondere den Jugendleiter, zu wählen, eine eigene Kasse und eigene Rechnungen zu führen sowie die Jugendarbeit im Rahmen ihrer Jugendordnung und gemäß der Vereinsatzung selbstständig zu gestalten.

Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins; dies gilt auch für Änderungen.
- (3) Der Jugendleiter gehört dem Beirat an und vertritt die Anliegen und Belange der Jugend im Verein. Ein Jugendleiter unter 18 Jahren wird durch ein für die Jugendarbeit zuständiges Beiratsmitglied vertreten. Der Jugendleiter ist berechtigt in Angelegenheiten der Bläserjugend direkt der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist. Zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das verbliebene Vereinsvermögen an die Stadt Königsbrunn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, zur Pflege der Blasmusik in Königsbrunn zu verwenden hat.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder. Desweiteren gelten hierzu die jeweiligen aktuellen Bestimmungen des BGB.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung hat die Mitgliederversammlung am 28. März 2015 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Augsburg in Kraft.